

8190/AB

vom 04.05.2016 zu 8480/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0060-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8480/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bericht der Korruptionsstaatsanwaltschaft zur „Top-Team-Affäre““ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja. Dieser Bericht und die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien langten am 6. April 2016 im Bundesministerium für Justiz ein. Diese Berichte werden derzeit in der zuständigen Fachabteilung bearbeitet.

Zu 3:

Der Weisungsrat wurde mit diesen Berichten noch nicht befasst.

Zu 4, 10 und 11:

Da die Bearbeitung des Vorhabensberichts im Bundesministerium für Justiz noch nicht abgeschlossen ist, muss ich von einer Beantwortung dieser Fragen derzeit Abstand nehmen.

Zu 5 und 6:

Einleitend halte ich fest, dass eine statistische Auswertung von „vergleichbaren Fällen“ auf Grund der einzelfallbezogenen Natur eines jeden Ermittlungsverfahrens, die unter anderem von der Anzahl der verdächtigen oder beschuldigten Personen, der Anzahl der Fakten, der dadurch zu prüfenden Delikte, dem Umfang der Ermittlungsergebnisse und der Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen abhängt, nicht möglich ist. Das Auffinden und Auswerten von vergleichbaren Fällen wäre sohin mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Auswertung der Registerdaten in der Verfahrensautomation Justiz der Jahre 2013 bis 2015 hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der im Jahr von allen österreichischen

Staatsanwaltschaften erledigten Verfahren hat ergeben, dass Verfahren wegen Betruges nach § 146 StGB innerhalb von 9,08 Monaten, Verfahren wegen schweren Betruges nach § 147 StGB innerhalb von 14,73 Monaten und Verfahren wegen Untreue nach § 153 StGB innerhalb von 15,11 Monaten erledigt wurden.

Von den bisher von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bearbeiteten Fällen waren 0,82 % nach einer Ermittlungsdauer von drei Jahren noch anhängig.

Zu 7:

Um eine rasche Erledigung von Verfahren zu erreichen, wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen:

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, wurde in § 108a StPO für jene Ermittlungsverfahren, die nach dem 1. Jänner 2015 eingeleitet wurden, ab der ersten gegen einen Beschuldigten gerichteten, die Verjährung der Strafbarkeit unterbrechenden Ermittlung eine Höchstfrist von drei Jahren für die Dauer des Ermittlungsverfahrens eingeführt.

Kann das Ermittlungsverfahren nicht vor Ablauf dieser Frist beendet werden, so hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen das Gericht zu befassen. Dieses hat bei Vorliegen der Voraussetzungen das Strafverfahren entweder gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 oder 2 StPO einzustellen oder auszusprechen, dass sich die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens um zwei Jahre verlängert, dies gegebenenfalls mit der Feststellung, dass eine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts und das Verhalten des Beschuldigten im Verhältnis zum Umfang der Ermittlungen, der Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen und der Anzahl der Beteiligten des Verfahrens vorliegt. Kann das Ermittlungsverfahren auch nicht vor Ablauf einer vom Gericht um zwei Jahre verlängerten Frist beendet werden, so hat die Staatsanwaltschaft das Gericht erneut auf die bezeichnete Weise zu befassen.

In die Frist sind lediglich Zeiten eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 108 und 112 StPO sowie Zeiten der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden nicht einzurechnen.

Mit dieser ab dem 1. Jänner 2018 effektiv wirksam werdenden Maßnahme wird eine umfassende Kontrolle der Effizienz der staatsanwaltschaftlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens sowie eine frühzeitige Objektivierung der Dauer des Ermittlungsverfahrens gewährleistet.

Als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wurde im Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft in Angleichung an die Bestimmung des § 106 Abs. 5 StPO die Pflicht trifft, einen Antrag auf Einstellung, dem nicht entsprochen wird, binnen einer Frist von längstens vier Wochen samt einer allfälligen Stellungnahme an das Gericht weiterzuleiten, um ein Zuwartern zu verhindern und eine rasche gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen.

Mit der am 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2015, wurden schließlich die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften eingeschränkt, womit ein wesentlicher Effekt zur Verfahrensbeschleunigung in berichtspflichtigen Strafsachen verbunden ist.

Zu 8 bis 11:

Das fallgegenständliche Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wird wegen des Verdachtes des Verbrechens des gewerbsmäßig schweren Betruges nach §§ 146, 147, 148 StGB und des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB gegen mehrere Beschuldigte geführt.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Verfahrensbeteiligten oder auch einzelnen Verfahrensabschnitten derzeit nicht beantworten kann, weil dadurch in Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden würde und die Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten.

Wien, 4. Mai 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

